

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 51,00 €
 - b) für den zweiten Hund 84,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 126,00 €
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 500,00 €
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 700,00 €

(Angaben ohne Gewähr, Stand: 01.01.2022)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

In der Zeit vom **1. April bis zum 15. Juli** (allgemeine Brut-, Setz-, und Aufzuchtzeit) **dürfen Hunde** gemäß § 33 NWaldLG im Wald und in der übrigen freien Landschaft **nur an der Leine geführt werden**, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

Für Fragen zu den Regelungen zum NHundG sowie zur Brut- und Setzzeit steht Ihnen die

Gemeinde Adendorf - Bereich Ordnung
Rathausplatz 14, 21365 Adendorf

unter der Telefonnummer: 04131 9809-15 gerne zur Verfügung.

**Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Gemeinde
Adendorf (Rathausplatz 14, 21365 Adendorf)**

Ansprechpartnerin

Frau Julia Renz

Telefon: 04131 9809 24

Telefax: 04131 9809 56

E-Mail: julia.renz@adendorf.de

Internet: <https://www.adendorf.de/hundesteuer>

Gemeinde Adendorf



Informationen zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sowie zur Hundehaltung in Adendorf



Liebe Hundehalter

Sie haben sich entschlossen, in der Gemeinde Adendorf einen Hund zu halten. Der sicherlich großen Freude, die Ihnen dieses Tier bereitet und auch künftig bereiten soll, stehen auf der anderen Seite aber auch Verpflichtungen gegenüber. Neben den sich aus dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) ergebenden Rechten und Pflichten gehören hierzu auch steuerliche Rechte und Pflichten nach der Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf.

Jeder Hund, der mind. 3 Monate alt ist, muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Erwerb oder Zuzug in der Gemeinde Adendorf steuerlich angemeldet werden. Zuwiderhandlungen stellen nach §18 Abs. 1 NHundG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer **Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 €** geahndet werden.

Voraussetzungen für die Anmeldung eines Hundes:

➤ **Sachkundenachweis**
(Hundeführerschein) siehe § 3 NHundG

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist **vor der Aufnahme der Hundehaltung**, die praktische Prüfung **während des ersten Jahres der Hundehaltung** abzulegen.

Eine Sachkundeprüfung braucht nicht abzulegen, wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Dieses ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Hundesteuerbescheinigung) nachzuweisen. Darüber hinaus gelten ebenfalls bestimmte Personengruppen bereits als sachkundig: z.B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Dienst- und Behindertenbegleithundeführer.

Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden.

Eine Liste aller anerkannten Prüfer sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums:

www.ml.niedersachsen.de

➤ **Elektronische Kennzeichnung (Chip)**
siehe § 4 NHundG

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden. Der Mikrochip kann von jedem Tierarzt gesetzt werden und muss dem Standard ISO 11784 entsprechen. Eine andere Form der Kennzeichnung, z.B. durch Tätowierung, erfüllt **nicht** die Vorgaben des NHundG.

➤ **Haftpflichtversicherung siehe**
§ 5 NHundG

Für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, ist es verpflichtend, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden liegt bei 500.000 Euro und für Sachschäden bei 250.000 Euro.

➤ **Zentrales Register / Mitteilungspflicht**
siehe § 6 NHundG

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund vor der Vollendung des 7. Lebensmonats im zentralen Hunderegister anzumelden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so hat die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu erfolgen.

Mit der Führung des Zentralen Registers wurde die **GovConnect GmbH, Nadorster Str. 228, 26123 Oldenburg**, vom Land Niedersachsen beauftragt. Die Registrierung bzw. Anmeldung kann online unter www.hunderegister-nds.de oder schriftlich per Formular bzw. telefonisch unter 0441/39010400 erfolgen. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig. Für die Onlineanmeldung beträgt die Gebühr 14,50 € (inkl. MwSt.) je Hund. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 € (inkl. MwSt.) je Hund. Die Gebühren fallen einmalig pro Hund an.

Anzugeben sind:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und aktuelle Anschrift des Hundehalters sowie
- Geschlecht, Geburts- (Wurf-) Datum, Rasse bzw. Kreuzung und Chip- bzw. Kennnummer des Hundes.

Darüber hinaus haben Hundehalter/-innen folgende Änderungen innerhalb eines Monats anzugeben: die Aufgabe des Haltens des Hundes; das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift.

Die Meldung an das Zentrale Register ersetzt **nicht** die Hundesteueranmeldung und auch **nicht** die Registrierung bei einem der Haustiersuchregister (wie z.B. TASSO). Die Gemeinden sind nicht befugt, dem Hundehalter diese Anmeldung abzunehmen und die geforderten Daten zu übermitteln.

Das Zentrale Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung des Hundehalters/der Hundehalterin und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

In Einzelfällen können Nachweise oder Unterlagen nachgereicht werden.

Anmerkung zu gefährlichen Hunden:

Für gefährliche Hunde nach § 7 NHundG ist weiterhin **das Veterinäramt des Landkreises Lüneburg als Fachbehörde** zuständig.

Ein Hund wird nach Prüfung dann **als gefährlich eingestuft**, wenn er **eine gesteigerte Aggressivität** aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist. Eine sog. „Rasseliste“ für gefährliche Hunde gibt es nicht; es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung der Fachbehörde.